

KAMPFRICHTERORDNUNG (KRO) DES DEUTSCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES (DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
Zuletzt geändert vom Verbandsrat am 20. März 2021

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

INHALT	Seite
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Pflichten im Einsatz	2
§ 3 Qualifikation	2
§ 4 Ausbildung von Kampfrichtern	2
§ 5 Legitimation	2
§ 6 Inkrafttreten	3

EINLEITUNG

Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Mitarbeiter abstellen. Die Kampfrichterordnung gilt für alle Mitarbeiter, die bei Leichtathletikveranstaltungen im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt. Alle Mitarbeiter, welche die Grundsätze gemäß § 1 dieser Ordnung nicht erfüllen, werden als Helfer bezeichnet. Letztere dürfen im Wettkampfbereich nur eingesetzt werden, wenn nicht genügend Kampfrichter zur Verfügung stehen.

Grundlage der Ausbildung bilden die Internationalen Wettkampfbregeln (IWR) und die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO).

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Der Kampfrichter erfasst objektiv die regelgerecht erbrachten Leistungen der Wettkämpfer.
- 1.2 Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollte er im Team eingesetzt werden und risikoreiche Tätigkeiten nur unter Aufsicht ausüben.
- 1.3 Er muss Mitglied in einem Sportverein sein (s. Einleitung).
- 1.4 Er muss für die einzelnen Qualifikationen die Ausbildungen entsprechend der 1.5 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) erfolgreich absolvieren und regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen der Verbandsebenen teilnehmen.
Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation oder des ausrichtenden Vereins aus. Sein Einsatz wird durch den anwesenden Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

§ 2 PFLICHTEN IM EINSATZ

Der Kampfrichter

- 2.1 informiert sich regelmäßig und umfassend über Regeländerungen,
- 2.2 bereitet sich vor Beginn der Veranstaltung auf den jeweiligen Einsatz vor,
- 2.3 muss an der Kampfrichter- und der Teambesprechung teilnehmen,
- 2.4 wendet die in der Kampfrichterausbildung erlernten Pflichten zielgerichtet und sicher an,
- 2.5 beachtet die Sicherheitsbestimmungen,
- 2.6 muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 QUALIFIKATION

- 3.1 Über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen können die folgenden aufeinander aufbauenden Qualifikationen erworben werden:
 - a Kampfrichter,
 - b Obmann,
 - c Schiedsrichter,
 - d Nationaler Technischer Offizieller (NTO).
- 3.2 In Spezialbereichen (Starter, Gehrichter, usw.) werden die entsprechenden Regelungen durch den Leiter der Kommission Kampfrichterwesen gemeinsam mit dem Beauftragten Wettkampfwesen festgelegt.
- 3.3 Für die Lehrarbeit werden vom DLV bzw. jeweiligen Landesverband (LV) Lehrreferenten ausgebildet und berufen.

§ 4 AUSBILDUNG VON KAMPFRICHTERN

- 4.1 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie (APR), die vom Leiter der Kommission Kampfrichterwesen gemeinsam mit dem Beauftragten Wettkampfwesen erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen.
- 4.2 Referenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.
- 4.3 Die Übernahme von Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen, regeln die Verbandsorganisationen in eigener Zuständigkeit.

§ 5 LEGITIMATION

- 5.1 Nach erfolgreicher Ausbildung erhält der Kampfrichter sein Kampfrichterbuch als Legitimation.
- 5.2 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen, sowie die Einsätze bei Veranstaltungen werden in das Kampfrichterbuch eingetragen.
- 5.3 Für die Vollständigkeit der Eintragungen im Kampfrichterbuch ist der jeweilige Kampfrichter verantwortlich.

- 5.4 Alle Eintragungen sind mit Datum und Unterschrift des zuständigen Kampfrichterwartes, Einsatzleiters oder Lehrreferenten zu bestätigen.
- 5.5 Die Legitimation verlängert sich grundsätzlich um ein Jahr, wenn der Kampfrichter Einsätze im Vorjahr nachweist und regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige LV-Kampfrichterwart über eine Verlängerung.
- 5.6 Das administrative Verfahren über die Ausstellung und Verlängerung regelt der jeweilige LV.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.